

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/266-Pr.2/95

WIEN, DEN 18. August 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR

1431 AB

1995-08-21

zu 1449 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 23. Juni 1995, Nr. 1449/J, betreffend Abfertigungsrücklagen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Statistiken über die Höhe der jährlichen Abfertigungszahlungen gibt es nicht, weil an Hand der Lohnzettel zwar die Gesamtsumme jener Bezüge, die mit festen Sätzen versteuert werden, ermittelbar ist, diese Summe jedoch neben Abfertigungszahlungen vor allem auch die Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges enthält. Jene Abfertigungen, die mit dem Normalsteuersatz versteuert werden, gehen in der Summe der steuerpflichtigen Bezüge unter.

Allerdings liegen verschiedene - voneinander abweichende - Schätzungen über das ausbezahlte Abfertigungsvolumen vor. Während nach einer Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahre 1994 das Abfertigungsvolumen für 1990 zwischen 11,5 Mrd. S und 12,5 Mrd. S liegt, geht die Arbeiterkammer nach ihren Erfahrungswerten davon aus, daß 2,5 % bis 3 % der gesamten Lohnsumme (abzüglich Lohnsummenanteil für Beamte des öffentlichen Dienstes) auf Abfertigungsleistungen entfällt. Auch die Wirtschaftskammer kommt in ihrer Studie über die Arbeitskosten in der Industrie (1993) zum Ergebnis, daß der Anteil an ausbezahlten Abfertigungen im Schnitt 2,9% der Gesamtarbeitskosten beträgt. Für 1995 ergäbe dies einen Betrag von 20 Mrd. S bis 25 Mrd. S an Abfertigungszahlungen. Die Arbeiterkammer schätzt ferner jenen Anteil an Abfertigungen, die zum Normalsteuersatz zu versteuern sind, mit maximal 5% der gesamten Abfertigungssumme.

- 2 -

Zu 2.:

Aus der Statistik der Aktiengesellschaften in Österreich im Jahre 1992 ergibt sich, daß in den Bilanzen für 1992 Abfertigungsrückstellungen im Gesamtausmaß von rund 26,9 Mrd. S enthalten sind (ohne Berücksichtigung von Banken, OeNB und Versicherungsaktiengesellschaften 21,622 Mrd. S). Zu beachten ist dabei, daß diese Statistik das nach handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelte Abfertigungsrückstellungsausmaß enthält. Da die steuerlichen Bestimmungen über die Bildung einer Abfertigungsrückstellung in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Einschränkung des handelsrechtlichen Bilanzansatzes darstellen, ist auch das steuerliche Rückstellungsausmaß entsprechend niedriger anzusetzen.

Aus der Aktiengesellschaften-Statistik läßt sich die Höhe der ausbezahlten Abfertigungen nicht gesondert entnehmen, weil nach dem Handelsgesetzbuch in der Gewinn- und Verlustrechnung Abfertigungen und Pensionen nur in Summe anzuführen sind; eine Trennung ist auch im Anhang nicht vorzunehmen. Es kann daher nur schwerlich eine Hochrechnung auf das gesamte Rückstellungsvolumen vorgenommen werden.

Zu 3.:

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt wurde, kann weder der genaue Stand an steuerlich wirksamen Abfertigungsrückstellungen noch das genaue Verhältnis Abfertigungsrückstellung - Abfertigungsleistung ermittelt werden. Festzuhalten ist jedoch, daß Abfertigungsrückstellungen, die zu hoch gebildet wurden oder die für Personen gebildet wurden, bei denen es z.B. aufgrund einer Selbstkündigung nicht zu einer Abfertigungszahlung kommt, sich im Zeitpunkt des Wegfalls des Abfertigungsanspruches ohnehin wiederum gewinn erhöhend auswirken. Es kommt daher grundsätzlich zu keinem endgültigen Steuerausfall.

Zu 4.:

Durch die Bildung von Abfertigungsrückstellungen wird - wie bei der Bildung sonstiger Verbindlichkeitsrückstellungen - dem Prinzip der Periodenrichtigkeit Rechnung getragen. Ein Aufwand soll sich in jener Periode gewinnmindernd auswirken, zu der er wirtschaftlich gehört. Es kann daher nicht von einem zinsenlosen Kredit gesprochen werden, sondern sowohl Handelsrecht als auch Steuerrecht verlangen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Ausweis einer Rückstellung. Zur Absicherung dieses Sozialkapitals ist darüber hinaus noch durch eine entsprechende Wertpapierdeckung vorzusorgen.

- 3 -

Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, weshalb ich um Verständnis ersuche, daß ich hiezu nicht Stellung nehmen kann.

Anlage



A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staerzba der". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending from the left.

XIX. GP.-NR
Nr. 1449 IJ
1995-06-23

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Abfertigungsrücklagen

Die momentane Regelung betreffend steuerliche Begünstigung von Abfertigungsrücklagen sieht vor, daß 50% der bestehenden fiktiven Abfertigungen rückgestellt werden. Nur die Hälfte dieser Rückstellungen muß in Wertpapieren angelegt werden, der Rest steht dem Unternehmer als "zinsenloser Kredit" zur freien Verfügung. Im Insolvenzfall haben diese Rückstellungen keine Sonderstellung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gibt es Statistiken, aus welchen zu entnehmen ist, in welcher Höhe jährlich Abfertigungen ausgezahlt werden, sowohl unter dem ermäßigten als auch unter dem normalen Steuersatz?
Wenn ja, ersuchen wir um Zurverfügungstellung dieser Statistiken.
Wenn nein, warum gibt es darüber keine Erhebungen, bzw. gibt es Schätzungen in diesem Bereich?
2. Kann aus Statistiken, Erhebungen oder Schätzungen des Finanzministeriums oder sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen geschlossen werden, in welcher Relation die Abfertigungszahlungen zu den Abfertigungsrückstellungen stehen?
Wenn ja, ersuchen wir um deren Angabe.
3. Gibt es Datenmaterial oder Schätzungen, wieviel an Steuereinnahmen dem Bundesministerium für Finanzen dadurch entgeht, daß die steuerlich begünstigten Rücklagen höher sind, als die tatsächlich ausbezahlten Abfertigungen?
Wenn ja, ersuchen wir um Zurverfügungstellung der entsprechenden Daten.
Wenn nein, wie begründen Sie dies?

4. Halten Sie eine steuerliche Regelung für korrekt, die es Arbeitgebern ermöglicht, mit "zinsenlosen Krediten" der ArbeitnehmerInnen zu arbeiten?
Wenn ja, wie begründen Sie dies?
Wenn nein, wie können Sie sich vorstellen, daß dieser Sachverhalt geändert werden könnte?

5. Halten Sie es für korrekt, daß der Insolvenzentgeltsicherungsfonds für Zahlungen aufkommen muß, für die gesetzlich Rücklagenbildung vorgesehen ist?
Wenn ja, wie begründen Sie dies?
Wenn nein, wie kann eine geänderte Regelung aussehen und wann kann sie umgesetzt werden?